

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 569 endg. - SYN 298 bis 302

Brüssel, den 28. November 1990

EUROPA-INSTITUT  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Universität Mannheim

## DEUTSCHE EINIGUNG

### ÜBERPRÜFTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

im Anschluß an die zweite Lesung im Europäischen Parlament  
betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates

(von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2  
Unterabsatz d) des EWG-Vertrages vorgelegt)

### GEÄNDERTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

im Anschluß an die vom  
Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen an den  
vom Rat befürworteten Rechtstexten

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)

ON



D E U T S C H E   E I N I G U N G

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

I. Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages

ÜBERPRÜFTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE  
ZWEITE LESUNG IM PARLAMENT BETREFFEND DEN GEMEINSAMEN  
STANDPUNKT DES RATES

II. Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages

GEÄNDERTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE VOM  
EUROPAISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEN VOM  
RAT BEFÜRWORTETEN RECHTSTEXTEN

### VORBEMERKUNGEN

Die Kommission hat am 21. August 1990 ihre Vorschläge für Rechtsakte über die für die Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Gemeinschaft erforderlichen technischen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen vorgelegt(1). Der Rat, das Parlament und die Kommission haben am 6. September 1990 eine Vereinbarung getroffen, wonach der endgültige Beschuß des Rates über die Vorschläge erst gefaßt wird, nachdem das Parlament in zweiter Lesung zu dem Gesamtpaket und den einzelnen Vorschlägen Stellung genommen hat; auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die allgemeinen und politischen Standpunkte des Parlaments zur Eingliederung der ehemaligen DDR in die Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Auf seiner Tagung vom 22. Oktober 1990 hat das Parlament die Prüfung des Gesamtpakets abgeschlossen und am 24. Oktober 1990 verschiedene Abänderungen angenommen. Diese Abänderungen wurden von der Kommission geprüft und etliche in den geänderten Vorschlag der Kommission, der dem Rat am 25. Oktober 1990 vorgelegt wurde, übernommen(2). Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt am 30. Oktober festgelegt und die Vorschläge am 7. November 1990 befürwortet (3).

Die Bemerkungen der Kommission zu dem gemeinsamen Standpunkt und den vom Rat befürworteten Textentwürfen wurden dem Parlament am 7. November 1990 übermittelt(4).

Nach Prüfung der vom Parlament auf seiner Plenartagung vom 21. November 1990 angenommenen Abänderungsvorschläge(5) ist die Kommission nun in der Lage, Ihre überprüften und geänderten Vorschläge vorzulegen.

Bei der Aussprache im Plenum hat die Kommission eine Erklärung zur Handhabung der Flexibilitätsklausel abgegeben, die auf ihren Wunsch hin beim endgültigen Beschuß des Rates in das Protokoll aufgenommen werden soll (Anlage A).

---

(1) Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung (KOM(90) 400 endg.).

(2) Geänderter Vorschlag: Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung (KOM(90) 495 endg. SYN 297 bis SYN 302).

(3) Gemeinsamer Standpunkt des Rates (9532/90).

Vom Rat befürwortete Textentwürfe (9533/90, 9533 Nachtr. 1 und SN 4526).

(4) Bemerkungen der Kommission zu dem gemeinsamen Standpunkt und der gemeinsamen Orientierung des Rates betreffend die von der Kommission zur deutschen Einigung vorgeschlagenen Maßnahmen (SEK(90)2136 endg. SYN 297 302).

(5) Protokoll der Sitzung vom 21. November 1990 (P 42) PE 146.823.

Die Kommission hat außerdem zwei Erklärungen zur Landwirtschaft und zu den Strukturfonds abgegeben, auf die sie den Rat aufmerksam machen möchte (Anlage A).

Der erste Teil der nachstehenden Bemerkungen enthält die überprüften Vorschläge der Kommission. Die Bemerkungen der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates gelten auch für den zweiten Teil, der die geänderten Vorschläge der Kommission nach Prüfung der Abänderungen des Parlaments an den vom Rat befürworteten Vorschlägen enthält.

In Anlage B sind die vom Parlament vorgeschlagenen, aber von der Kommission nicht akzeptierten Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgeführt.

I. Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages

ÜBERPRÜFTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE ZWEITE LEBUNG IM PARLAMENT BETREFFEND DEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT DES RATES ZU FOLGENDEN RECHTSTEXTEN:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Harmonisierung der technischen Vorschriften       | SYN 298 |
| 2. | Anerkennung der beruflichen Qualifikation         | SYN 299 |
| 3. | Strukturfonds                                     | SYN 300 |
| 4. | Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer | SYN 301 |
| 5. | Umweltschutz                                      | SYN 302 |

\*\*\*\*\*

1. UBERPRUFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE ZWEITE LESUNG IM PARLAMENT BETREFFEND DEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT DES RATES IM HINBLICK AUF DIE GENEHMIGUNG EINER RICHTLINIE UBER DIE UBERGANGSMASSNAHMEN, DIE IN DEUTSCHLAND IM ZUSAMMENHANG MIT DER HARMONISIERUNG DER TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN ANWENDBAR SIND (SYN 298)

A. Die Kommission akzeptiert die folgenden vom Parlament auf seiner November-Tagung vorgenommenen Änderungen:

- Änderung Nr. 68 betreffend die letzte Erwägung
- Änderung Nr. 69 betreffend Artikel 4 Absätze 1 und 2
- Änderung Nr. 4 betreffend Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5.

B. Die Änderung Nr. 1 betreffend Artikel 1 Absatz 1 wird nicht akzeptiert, da der fragliche Punkt durch die vierte Erwägung abgedeckt ist.

Die Kommission kann die Änderung Nr. 2 betreffend Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht akzeptieren. Sie stellt jedoch fest, daß diese Änderung überflüssig ist, da sie unter die von Vizepräsident Bangemann im Plenum abgegebene Erklärung fällt:

"Gemäß den mit dem Parlament getroffenen Vereinbarungen über die Durchführungsbefugnisse der Kommission verpflichtet sich die Kommission, dem Parlament ausnahmslos alle Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen, die im Rahmen der "Flexibilitätsklauseln" in den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen über die Übergangsmassnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung vorgelegt werden, zu übermitteln, und zwar zur gleichen Zeit, wie sie den zuständigen Ausschüssen, die die Kommission unterstützen, unterbreitet werden."

Da die Änderung Nr. 5 betreffend einen neuen Artikel 5 a zurückgezogen wurde, entspricht die Änderung Nr. 3 betreffend Artikel 2 Absatz 3 in ihrer endgültigen Fassung dem gemeinsamen Standpunkt des Rates.

2. ANERKENNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß das Parlament den gemeinsamen Standpunkt billigt.

3. STRUKTURFONDS (SYN 300)

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß das Parlament den gemeinsamen Standpunkt billigt.

4. UBERPRÜFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE ZWEITE LESUNG IM PARLAMENT BETREFFEND DEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT DES RATES IM HINBLICK AUF DIE GENEHMIGUNG EINER RICHTLINIE BETREFFEND DIE IN DEUTSCHLAND ANZWENDENDEN ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN AUF DEM GEBIET DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER (SYN 301)

A. Die Kommission kann die Änderung Nr. 16 betreffend einen neuen Artikel 2 a, mit der die Artikel 1 und 2 dahingehend geändert werden, daß die betreffenden Informationen und/oder Berichte an das Parlament weitergeleitet werden, im wesentlichen akzeptieren:

Artikel 1

"... die Kommission, die ihrerseits darüber die übrigen Mitgliedstaaten und das Parlament unterrichtet".

Artikel 2

"... die anderen Mitgliedstaaten und das Parlament".

B. Die Kommission kann der vorgeschlagenen zusätzlichen Erwägung (Änderung Nr. 15) nicht zustimmen; sie ist der Ansicht, daß die Änderung im wesentlichen durch die den gemeinsamen Standpunkt begleitende Erklärung des Rates abgedeckt ist:

"Der Rat erklärt, daß es aufgrund der Eingliederung der ehemaligen DDR in die Gemeinschaft erforderlich geworden ist, die einzelnen Rubriken der finanziellen Vorausschau zu überprüfen und die entsprechenden Mittel in den Haushaltspfian 1992 einzusetzen.

Der Rat stellt fest, daß die Verfahren für die Überprüfung der finanziellen Vorausschau eingeleitet worden sind.

Der Rat erwartet, daß diese Verfahren möglichst bald abgeschlossen werden."

5. UBERPRÜFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE ZWEITE LESUNG IM PARLAMENT BETREFFEND DEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT DES RATES IM HINBLICK AUF DIE GENEHMIGUNG EINER RICHTLINIE ÜBER DIE IN DEUTSCHLAND GELTENDEN ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BINNENMARKT (SYN 302)

A. Die Kommission akzeptiert die Änderung Nr. 26, da sie wie das Parlament der Ansicht ist, daß die betreffenden Fragen in den Bereich des Binnenmarktes fallen. Die Erwägung sollte folglich übernommen werden.

B. Dagegen akzeptiert sie nicht die vorgeschlagene zusätzliche Erwägung (Änderung Nr. 18); sie ist der Ansicht, daß die Änderung im wesentlichen durch die den gemeinsamen Standpunkt begleitende Erklärung des Rates abgedeckt ist:

"Der Rat erklärt, daß es aufgrund der Eingliederung der ehemaligen DDR in die Gemeinschaft erforderlich geworden ist, die einzelnen Rubriken der finanziellen Vorausschau zu Überprüfen und die entsprechenden Mittel in den Haushaltplan 1992 einzusetzen.

Der Rat stellt fest, daß die Verfahren für die Überprüfung der finanziellen Vorausschau eingeleitet worden sind.

Der Rat erwartet, daß diese Verfahren möglichst bald abgeschlossen werden."

II. Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages

GEÄNDERTE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEN VOM RAT BEFÜRWORTETEN RECHTSTEXTEN,  
UND ZWAR:

- \*\* 1. C3-365/90-1 Tarifliche Maßnahmen
- 2. C3-365/90-2 EGKS-Erzeugnisse
- 3. C3-365/90-3 Harmonisierung der technischen Vorschriften
- \* 4. C3-365/90-4 Verbraucherschutz
- \* 5. C3-365/90-5 Beihilfen für den Schiffbau
- \* 6. C3-365/90-6 Statistiken: Güterverkehr, Gas, Strom
- \*\* 7. C3-365/90-7 Statistiken: Arbeitskräfte
- 8. C3-365/90-8 Statistiken: Landwirtschaft
- \* 9. C3-365/90-9 Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie
- \*\* 10. C3-365/90-10 Pflanzenschutz
- \*\* 11. C3-365/90-11 Fischerei: Gemeinsame Politik
- \* 12. C3-365/90-12 Fischerei: Spitzbergen
- 13. C3-365/90-13 Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr
- \*\* 14. C3-365/90-14 Seeschiffahrt
- \*\* 15. C3-365/90-15 Energie
- 16. C3-365/90-16 Umweltschutz
- 17. C3-365/90-17 Landwirtschaft
- \*\* 18. C3-365/90-18 Vorschlag für eine Verordnung SN/4526/90 über die Landwirtschaft: Spanien und Portugal
- \* Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß das Parlament den Entwurf ohne Abänderung billigt.
- \*\* Nicht akzeptierte Abänderungen.

\* \* \* \* \*

2. GEÄNDERTER ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM VOM RAT BEFÜRWORTETEN ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUFGRUND DER DEUTSCHEN EINIGUNG VORZUNEHMENDE EINFÜHRUNG TARIFLICHER ÜBERGANGSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN BULGARIENS, DER TSCHECHOSLOWAKEI, UNGARNS, POLENS, RUMÄNIENS, DER UDSSR UND JUGOSLAWIENS FÜR UNTER DEN EGKS-VERTRAG FALLENDEN WAREN FÜR DIE ZEIT BIS ZUM 31. DEZEMBER 1992

Die Kommission kann die Änderung Nr. 4 im wesentlichen akzeptieren; allerdings sollte der Satz "und deren Inhalt ausführlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird" durch den Satz "und deren wesentliche Teile im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden" ersetzt werden.

3. GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM VOM RAT BEFÜRWORTETEN ENTWURF EINER RICHTLINIE ÜBER DIE ÜBERGANGSMASSNAHMEN, DIE IN DEUTSCHLAND IM ZUSAMMENHANG MIT DER HARMONISIERUNG DER TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN ANWENDBAR SIND

Die Kommission kann die Änderung Nr. 5 betreffend die fünfte Erwähnung sowie die Änderungen Nrn. 10 und 11 betreffend die Artikel 4 und 5 (Absätze 3, 4 und 5) akzeptieren.

8. GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUSS AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM VOM RAT BEFÜRWORTETEN ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER ABWEICHUNGEN BEI AGRARSTATISTISCHEM ERHEBUNGEN IN DEUTSCHLAND IM HINBLICK AUF DIE DEUTSCHE EINIGUNG

Die Kommission kann die Änderung Nr. 15 betreffend Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4 akzeptieren.

13. GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUß AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM VOM RAT BEFÜRWORTETEN ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DES STRASSEN-, EISENBAHN- UND BINNENSCHIFFSVERKEHRS AUFGRUND DER DEUTSCHEN EINIGUNG

Die Kommission kann die Änderung Nr. 27 betreffend Artikel 9 und die Änderung Nr. 28 betreffend Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4 akzeptieren.

16. GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUß AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM ENTWURF EINER RICHTLINIE ÜBER DIE IN DEUTSCHLAND GELTENDEN ÜBERGANGSMABNAHMEN FÜR BESTIMMTE GEMEINSCHAFTSVORSchrIFTEN ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ

Die Kommission kann die Änderung Nr. 38 betreffend Artikel 15 a, die Änderung Nr. 39 betreffend Artikel 16, die Änderung Nr. 40 betreffend Artikel 17, die Änderung Nr. 41 betreffend Artikel 17 Absatz 3 letzter Spiegelstrich und die Änderung Nr. 42 betreffend Artikel 17 Absatz 4 Unterabsätze 4, 5 und 6 akzeptieren.

17. GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION IM ANSCHLUß AN DIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN AN DEM VOM RAT BEFÜRWORTETEN ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ERFORDERLICHEN ÜBERGANGSMABNAHMEN UND ANPASSUNGEN AUFGRUND DER EINGLIEDERUNG DES GEBIETS DER EHEMALIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK IN DIE GEMEINSCHAFT

Die Kommission kann die Änderung Nr. 16 betreffend eine neue Erwägung, die Änderung Nr. 18 betreffend Artikel 10 Absatz 2 und die Änderung Nr. 19 betreffend Artikel 7 Absatz 1 neuer Unterabsatz akzeptieren.

Anlage A

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR HANDBABUNG DER FLEXIBILITÄTSKLAUSEL

Gemäß den mit dem Parlament getroffenen Vereinbarungen über die Durchführungsbefugnisse der Kommission verpflichtet sich die Kommission, dem Parlament ausnahmslos alle Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen, die im Rahmen der Flexibilitätsklausel (In den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen über die Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung) vorgelegt werden, zu übermitteln, und zwar zur gleichen Zeit, wie sie den zuständigen Ausschüssen, die die Kommission unterstützen, unterbreitet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß völlig neue Maßnahmen oder nennenswerte Anpassungen bestehender Maßnahmen über die im Rahmen des Gesamtpakets "Deutsche Einigung" übertragenen Befugnisse hinausgehen dürften und daß hierfür im Rahmen der normalen Gesetzgebungsverfahren Vorschläge vorgelegt werden sollten, über die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments oder in Zusammenarbeit mit ihm zu beschließen hat.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR LANDWIRTSCHAFT

Die Kommission ist der Ansicht, daß den ostdeutschen Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitskräften Informationen an die Hand gegeben werden müssen, um Ihnen zur richtigen Entscheidung bei den Anpassungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu verhelfen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR STRUKTURPOLITIK

Im Rahmen der Strukturpolitik wird die Kommission für das rechte Verhältnis zwischen vollständiger Anwendung des Gemeinschaftsrechts und notwendiger Flexibilität und Vereinfachung Sorge tragen, um eine reibungslose Eingliederung der Gebiete der ehemaligen DDR in die Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten. Das Parlament wird hierüber laufend unterrichtet werden.

Anlage B

VOM PARLAMENT VORGESCHLAGENE, ABER VON DER KOMMISSION NICHT AKZEPTIERTE ABÄNDERUNGEN AN DEM GEMEINSAMEN STANDPUNKT DES RATES

VON DER KOMMISSION NICHT ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN

BESCHLUSS

(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates  
im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie  
über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland  
im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften  
anwendbar sind

(Änderung Nr. 1)  
Artikel 1 Absatz 1

(1) In Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(1) Mit Ausnahme möglicher Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung wird Deutschland in Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(Änderung Nr. 2)  
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)

Diese Ausdehnungen sind der Kommission mitzuteilen, die sie an den in Artikel 5 erwähnten Ausschuß zur Überprüfung weiterleiten kann. Das Europäische Parlament wird ebenfalls rechtzeitig unterrichtet, damit es vor einem endgültigen Beschuß der Kommission Stellung nehmen kann.

(Änderung Nr. 3)  
Artikel 2 Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.  
Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

VON DER KOMMISSION NICHT ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN

BESCHLUSS

(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates  
im Hinblick auf die Genehmigung einer  
Richtlinie betreffend die in Deutschland anzuwendenden  
Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des  
Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates —————

———— Änderungen des Parlaments —————

(Änderung Nr. 15)  
Erwägung 4a (neu)

Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

VON DER KOMMISSION NICHT ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN

BESCHLUSS

(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates  
im Hinblick auf die Genehmigung einer  
Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen  
für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz  
im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates ————— Änderungen des Parlaments —————

(Änderung Nr. 18)  
Erwägung 6a (neu)

Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltbehörde die im Rahmen des Haushaltverfahren erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

KOM(90) 569 endg.

# DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-90-603-DE-C  
ISBN 92-77-66576-9

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg